

2470 024

164

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 301/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Lisbeth M [REDACTED] ,

[REDACTED] lle, Fr [REDACTED], rue du Ma [REDACTED] F [REDACTED] B,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31, Fehrbel-
liner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Woerner

in der Sitzung vom 10. März 1970
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 1. Februar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Kammergericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 Abs. 2 ZPO gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Daß das Berufungsgericht nicht die Einzelumstände des Falles, sondern einen fiktiven Tatbestand seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, trifft nicht zu. In der Anforderung von Unterlagen durch die Entschädigungsbehörde kann hier eine stillschweigende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Veräumung der Antragsfrist schon deshalb nicht erblickt werden, weil diese im Rahmen der Prüfung

164

- 3 -

since etwaigen Wiedereinsetzungsgrundes stattfand, aber selbst keine endgültige Entscheidung der Behörde war.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Dr. Woessner

